

Ehrenamtliche Tätigkeit

Mehr Steuerspielräume für gemeinnützige Vereine



Mandanten-Info

Ehrenamtliche Tätigkeit

1. Einleitung
2. Änderungen nach der AO
 - 2.1 Mildtätige Zwecke
 - 2.2 Zeitnahe Mittelverwendung
 - 2.3 Rücklagen und Verwendung
 - 2.4 Fristsetzung zur Mittelverwendung
 - 2.5 Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen
 - 2.6 Gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen
3. Änderungen des Einkommensteuergesetzes
 - 3.1 Übungsleiterpauschale
 - 3.2 Sachzuwendungen
 - 3.3 Ehrenamtspauschale
 - 3.4 Spendenhaftung etc.
4. Änderung im Sozialgesetzbuch
5. Schlussbemerkung

Vorbemerkung:

Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Mandanteninformation hat der Bundesrat dem sog. Gemeinnützigkeitsentbürokratisierungsgesetz (GemEntBG) in seiner Sitzung am 14.12.2012 die Zustimmung verweigert und eine Reihe von Änderungen und Ergänzungen (z. B. die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements als eigenständigen gemeinnützigen Zweck in die Abgabenordnung aufzunehmen, eine Ausweitung der zulässigen Rücklagenbildung und die Verlängerung der geplanten zukünftigen Gültigkeitsdauer des Freistellungsbescheides von bisher drei auf fünf Jahre – um die wichtigsten zu nennen) gefordert (Drucksache 663/12 (B)).

Der Finanzausschuss hat am 16. Januar 2013 das Gesetz, das dann aber „Gesetz zur Stärkung des Ehrenamts“ genannt wurde, gebilligt. Erwartungsgemäß hat am 01.03.2013 der Bundesrat dem „Ehrenamtsstärkungsgesetz“ (so die endgültige Bezeichnung, „EhrenamtStG“) zugestimmt. Wesentliche Teile des Gesetzes sind rückwirkend, mit Wirkung vom 01.01.2013, oder am Tag nach der Verkündung, also am 29.03.2013 in Kraft getreten. Einige Vorschriften treten erst am 01.01.2014 und am 01.01.2015 in Kraft.

1. Einleitung

In Deutschland gibt es derzeit nahezu 600.000 eingetragene Vereine mit den unterschiedlichsten Satzungszwecken. Die meisten sind gemeinnützig, dienen also dem Wohle der Allgemeinheit, z. B. auf dem sportlichen Sektor, wo unter anderem ein großer Beitrag der ehrenamtlich Tätigen geleistet wird, um z. B. Kinder von der „Straße weg zu bekommen“ und in sinnvolle Freizeitbeschäftigungen zu führen. Für Schulen stellen die Vereinstätigkeiten heute nicht mehr wegzudenkende Ergänzungsprogramme der schulischen Erziehung dar. Gleichzeitig ist es aber auch Fakt, dass die Zahl derjenigen, die sich ohne Weiteres ehrenamtlich und in ihrer Freizeit engagieren, abnimmt, was den Gesetzgeber zu Recht und zum Glück veranlasst hat, das äußerst komplizierte Vereinsbesteuerungsrecht zu entbürokratisieren und einen Anreiz für diejenigen zu schaffen, die es dann doch tun. Bleibt zu hoffen, dass dieses Ansinnen auch den damit verbundenen Zweck erreicht. Die Änderungen nützen dabei dem Verein per se, also der Vorstandschaft etc., aber auch direkt dem einzelnen Bürger, der sich engagiert. Im Folgenden soll insbesondere der Teil, der dem einzelnen einen Anreiz für sein Engagement bieten soll besonders dargestellt werden, der andere Teil wird aber auch erwähnt.

2. Änderungen nach der AO

2.1 Mildtätige Zwecke

Der § 53 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) wird dahingehend vereinfacht, dass durch die Neufassung der Sätze 5 und 6 der Vorschrift die Bezieher bestimmter Sozialleistungen als bedürftig im Sinne dieser Vorschrift gelten (Fiktion), was durch entsprechende Leistungsbescheide oder Bestätigungen des Sozialversicherungsträgers nachgewiesen werden kann. Dadurch entfallen eigene Prüfungen, die bisher etwa durch Fragebögen, durchgeführt werden mussten.

2.2 Zeitnahe Mittelverwendung

Der bisherige Zeitraum des § 55 Nr. 5 AO der zeitnahen Verwendung der Mittel vom Jahr des Zuflusses der Mittel und dem darauf folgenden Jahr wird um ein Jahr verlängert, was den Vereinen mehr Flexibilität gibt. Der Preis für diese Änderung sind allerdings erhöhte Anforderungen an den gemeinnützigkeitsrechtlichen Nachweis der Mittelverwendungen (sog. „Mittelverwendungsrechnung“).

2.3 Rücklagen und Verwendung

Diesbezüglich entfallen § 58 Nr. 6 und 7 (gemeinnützigkeitsrechtliche Rücklagen) sowie Nr. 11 und 12 (Vermögensbildung). Diese Bestimmungen werden in § 62 AO geregelt. Dies stellt weitreichende Verbesserungen bzgl. der Vermögensbildung gemeinnütziger Körperschaften dar; auch hier ist der Preis für die Verbesserungen eine erhöhte Nachweispflicht, die – so die einschlägige Fachkommentierung – den Finanzämtern die Grundlage für gezielte Nachprüfungen geben wird. Die neue Vorschrift nennt folgende Ausnahmen bei der zeitnahen Mittelverwendung:

■ Freie Rücklagen

Einer sog. freien Rücklage dürfen bis zu 30 % des Überschusses aus der Vermögensverwaltung und zzgl. 10 % der sonstigen zeitnah zu verwendenden Mittel eingestellt werden. Zukünftig dürfen nicht ausgeschöpfte Höchstbeträge in den zwei Folgejahren nachgeholt werden.

■ Rücklage für Wiederbeschaffung

Neu bzw. erstmalig ist es hier möglich, eine Rücklage für die Wiederbeschaffung von für die Erfüllung von Satzungszwecken erforderlichen Wirtschaftsgütern (z. B. ein Mannschaftsbus beim Fußballverein) zu bilden. Die Höhe dabei soll der jeweilige Abschreibungsbetrag des bisherigen Wirtschaftsgutes sein. Wie vermutet gibt es aber auch hier eine bittere Pille, nämlich die Glaubhaftmachung einer zeitnahen Wiederbeschaffung.

■ Fristen für die Rücklagenbildung

Hierzu gibt es neu eine gesetzliche Regelung: Nach der mit Wirkung ab 01.01.2014 neu gefassten Vorschrift des § 62 Abs. 2 AO hat künftig die Bildung im Jahr des Mittelzuflusses oder in den zwei darauf folgenden Jahren zu erfolgen; es wird aber auch geregelt, dass bei Wegfall der Gründe für die Bildung die Rücklage unverzüglich aufzulösen ist.

2.4 Fristsetzung zur Mittelverwendung

Bisher hat die Finanzverwaltung Fristen in Abstimmung mit dem Verein zur Nachholung eingeräumt, wurden die Mittel nicht zeitnah verwendet. Der neue § 63 AO gibt nunmehr gesetzlich eine Zweijahresfrist vor, in der die Mittel gemeinnützig verwendet werden müssen.

2.5 Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen

Künftig darf eine Spendenbescheinigung nur erfolgen, wenn das Datum des letzten Freistellungsbescheides nicht länger als drei Jahre oder die Feststellung nach § 60a AO nicht länger als fünf Jahre zurückliegt (normiert neu im § 63 Abs. 5 AO). Dies stellt sicherlich keine Entbürokratisierung dar, da die Vereine künftig diese taggenaue Regelung bei der Erstellung ihres Jahresabschlusses bzw. der Einreichung der Steuererklärung per se beachten müssen, um auch rechtzeitig den entsprechenden Bescheid vom Finanzamt zu erhalten.

2.6 Gesonderte Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen

Ein neuer § 60a AO regelt ein formelles Verfahren zur Überprüfung der Satzung einer gemeinnützigen Körperschaft. Die nunmehr vorgeschriebene gesonderte Feststellung stellt einen Verwaltungsakt dar mit Bindungswirkung und möglicher Rechtsmitteleinlegung. Dies soll die Rechtssicherheit für die neu gegründete Körperschaft oder bei Satzungsänderungen bieten.

Man muss auf die Mustersatzung für gemeinnützige Körperschaften (AEAO Anlage 1 zu § 60 AO) hinweisen und darauf, dass bei Abweichungen von dieser dato Handlungsbedarf besteht, was ohne Übergangsfristen dabei im weiteren Gesetzgebungsverfahren das Wort „Entbürokratisierung“ im Gesetz stark in Frage stellen würde.

Wollen wir uns nun den direkten Änderungen für im Verein engagierte Bürger zuwenden:

3. Änderungen des Einkommensteuergesetzes

3.1 Übungsleiterpauschale

Die bisherige Übungsleiterpauschale i. H. v. 2.100 Euro wurde um 300 Euro auf 2.400 Euro erhöht. Diese Änderung ist auch im GemBEntG verankert und gilt ab dem 01.01.2013, die Übungsleiterpauschale per se ist in § 3 Nr. 26 EStG geregelt bzw. in den Lohnsteuerrichtlinien (Richtlinie 17 Abs. 1 LStR). Wie bisher auch schon sind einige Voraussetzungen zu erfüllen, um in den Genuss dieser Regelung zu kommen:

- Es muss eine entsprechend steuerbegünstigte Tätigkeit ausgeübt werden
- sie muss nebenberuflich sein
- sie muss im Dienst einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft getätigt werden und
- sie muss der Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke dienen.

Beispielhaft sind dafür anzuführen:

- Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder eine vergleichbare Tätigkeit
- künstlerische Tätigkeiten und

- Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen.

Die Vergütung ist innerhalb dieser Grenzen (Freibetrag!) auch sozialversicherungsfrei.

Um die Voraussetzung „nebenberuflich“ zu erfüllen, darf ein Drittel der Arbeitszeit für einen vergleichbaren Hauptberuf nicht überstiegen werden.

Beispiel: Der ehemalige Balletttänzer betreibt im Hauptberuf ein privates Ballettstudio. Im Tanzsportverein unterrichtet er als Übungsleiter 12 Stunden die Woche die Kinderabteilung des Vereins und erhält dafür 650 Euro im Monat vom Verein.
Lösung: Eine Vollzeitkraft hätte üblicherweise eine 40-Stundenwoche, ein Drittel entspricht etwa 13 Stunden. Der Übungsleiter liegt demnach mit 12 Stunden unter der Grenze und ist demnach nebenberuflich für den Verein tätig.

In seiner Buchführung kann er die Vereinstätigkeit wie folgt abrechnen:

Verdienst: 12 x 650 Euro	7.800 Euro
abzüglich neue Übungsleiterpauschale	<u>./. 2.400 Euro</u>
Zu versteuern	5.400 Euro

Praxistipp

Interessanterweise ist es ausdrücklich erlaubt, diese Übungsleiterpauschale mit einem Minijob zu kombinieren, der – und das ist schon durch – ab 2013 sich auf monatl. maximal 450 Euro belaufen kann (Änderung bei der Rentenversicherung ist zu beachten!). Der Verein hat den Minijob nach Abzug der Übungsleiterpauschale zu versteuern.

Dann sähe die Rechnung beim Verein bzw. beim Übungsleiter wie folgt aus:

Verein	Übungsleiter
Zahlungen an den Übungsleiter: 12 x 650 Euro = 7.800 Euro	Übungsleiter erhält vom Verein 7.800 Euro, darf die Übungsleiterpauschale i. H. v. 2.400 Euro abziehen und erklärt gegenüber dem Verein schriftlich, dass er auf die Rentenversicherung verzichtet, dann erhält er 7.800 Euro ungekürzt.
Verein zahlt an die Knappschaft ca. 30 % Abgaben aus 5.400 Euro (= ca. 1.620 Euro).	Eine verlockende Rechnung, um an Übungsleiter zu kommen!
Der Übungsleiter kostet den Verein demnach insgesamt 9.420 Euro.	

Und das ist immer noch nicht alles, denn es ist Minijobbern erlaubt, die 450 Euro-Grenze zweimal im Jahr zu überschreiten, das gilt allerdings nur, wenn „überraschend“ zusätzliche Arbeit anfällt.

Beispiel: Der Tanzsportverein beschäftigt einige weitere Übungsleiter als Tanztrainer. Einer davon, ein Zumbatrainer, bricht sich beim Skifahren das Bein und fällt für 2 Monate als Trainer aus. Der Balletttänzer übernimmt seinen Job vertretungsweise.

3.2 Sachzuwendungen

Auf Sachzuwendungen (sog. „Sachspenden“) aus Betriebsvermögen fällt wie bisher Umsatzsteuer an. In § 10b Abs. 3 EStG (!) neu wird nun geregelt, dass der Betrag der Zuwendung die Umsatzsteuer beinhaltet.

3.3 Ehrenamtspauschale

Verbessert für sich im Verein engagierende Bürger wurde auch die Ehrenamtspauschale. Sie wurde von bisher 500 Euro auf 720 Euro jährlich erhöht. Der Verein kann damit im Verein tätige neben-berufliche (→oben

Beispiel: Vorstandsmitglied Emsig ist für den Tanzsportverein ehrenamtlich tätig und soll für die überdurchschnittlich zeitaufwendige Tätigkeit vom Verein 150 Euro monatlich erhalten (60 Euro als Ehrenamtspauschale und 90 Euro als Minijob). Die 15 Jahre alte Satzung wurde entsprechend geändert (unter Einbeziehung der Mitgliederversammlung (unbedingt zu empfehlen!).

Lösung:

Verein	Vorstandsmitglied
Verein zahlt 12 x 150 Euro = 1.800 Euro p. a.	Erhält vom Verein 1.800 Euro p. a.
Den Verein kostet das Vorstandsmitglied die 1.800 Euro zzgl. ca. 30 % auf 1.800 Euro abzgl. Ehrenamtspauschale = 1.080 Euro (= ca. 324 Euro), insgesamt demnach 2.124 Euro.	720 Euro sind als Freigrenze nach § 3 Nr. 26a EStG neu steuer- und sozialversicherungsfrei. Der Minijob mit 90 Euro x 12 = 1.080 Euro ist unter der Voraussetzung abgabefrei, dass das Vorstandsmitglied nicht noch andere Minijobs hat und dadurch über die 450 Euro-Grenze käme (auf RV wird schriftlich verzichtet!).

3.4 Spendenhaftung etc.

Bisher haftete der Aussteller einer unrichtigen Bestätigung über Zuwendungen (= Spendenbescheinigung) persönlich für die entgangene Steuer nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Künftig wird diese Begrenzung der Haftung auch auf die Veranlassung der Verwendung für nicht in der Bestätigung angegebene Zwecke ausgeweitet (§ 10b Abs. 4 S. 2 EStG). Ähnlich wie die gleichfalls beabsichtigte erweiterte Haftungsbe-

grenzung für Vertreter und Mitglieder von Vereinen soll auch die Begrenzung der Spendenhaftung die Ausübung von Ehrenämtern erleichtern.

Im Übrigen wurde auch das BGB dahingehend geändert, dass es ab Ende März 2013 bereits zu einem recht umfassenden Haftungsfreistellungsanspruch bei leicht fahrlässiger Schadensverursachung von Organen/handelnden Vorständen kommt. Erweitert wurden diese Grundsätze nun auch auf Vereinsmitglieder, soweit diese im Auftrag des Vereins tätig werden und leicht fahrlässig einen Schaden verursachen, mit der Folge, dass der Verein diese engagierten Mitglieder dann von Regressansprüchen freistellen muss.

Hinweis

Trotz dieser Erleichterungen ist zusätzlich nach wie vor der Abschluss einer speziellen Haftpflichtversicherung für die Vorstandsmitglieder (sog. „Organ“-versicherung) ratsam.

4. Änderung im Sozialgesetzbuch

Ebenso rückwirkend zum 01.01.2013 bleiben Einnahmen aus einer Tätigkeit, die als ehrenamtliche Tätigkeit nach dem § 3 Nr. 12, 26 und 26a EStG steuerfrei ist, bei dem Bezug von Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch (Zwölftes Buch, SGB XII) künftig bis zu einem Betrag von 200 Euro unberücksichtigt. Diese Neuerung in § 84 Abs. 3 Satz 4 SGB XII betrifft insbesondere Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Bisher konnte da ein Betrag von 175 Euro vom Einkommen abgesetzt werden.

5. Schlussbemerkung

Grundsätzlich ist es natürlich sehr zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber die Tätigkeit der Ehrenamtlichen im Verein per se und auch die Vereinsbesteuerung selbst erleichtert bzw. steuerlich fördert, da wie bereits im Editorial ausgeführt die Vereine und Stiftungen einerseits einen hohen Stellenwert in der sportlichen, kulturellen, pflegerischen etc. Landschaft einnehmen, andererseits aber personell unterzugehen drohen, weil immer weniger Bürger bereit sind, sich ehrenamtlich zu betätigen, einerseits weil sie beruflich und familiär stark eingebunden sind, zum anderen aber auch deshalb – und das muss man ganz klar zum Ausdruck bringen – weil diese Tätigkeit heute leider auch sehr viele Gefahren im bürokratischen Alltag mit sich bringt. Die neue Gesetzeslage ist aus der Sicht der auf diesem Gebiet bereits schon lange Tätigen sicher nicht das Optimum, aber immerhin der Weg in die richtige Richtung.